

# RS OGH 1999/11/23 7Ob286/99f (7Ob294/99g), 6Ob19/18i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1999

## Norm

LGVÜ Art16 Nr1

## Rechtssatz

Auch zur Begründung der internationalen Zuständigkeit nach Art 16 Nr 1 lit a reicht es aus, dass der Kläger schlüssig die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen behauptet. Sind die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen (hier: offenkundige Dienstbarkeit an einer im Inland gelegenen Liegenschaft) zugleich auch Anspruchsvoraussetzungen (für die erfolgreiche Stattgebung des Klagebegehrens) - sog "doppelrelevante Tatsachen" (König, RZ 1997, 241) -, dann ist die Frage der Zuständigkeit allein auf Grund der Klagebehauptungen zu prüfen. Für den Bereich der internationalen Zuständigkeitsprüfung nach LGVÜ/EuGVÜ muss insoweit nur eine Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen werden, zumal eine "Missbrauchsklausel" (dass nämlich die Klage nur erhoben worden ist, um den Beklagten dem für ihn zuständigen Gericht zu entziehen), wie sie in Art 6 Nr 2 verankert ist, dem Art 16 nicht beigegeben wurde.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 286/99f  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 7 Ob 286/99f  
Veröff: SZ 72/192
- 6 Ob 19/18i  
Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 19/18i  
Vgl auch; Veröff: SZ 2018/28

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112838

## Im RIS seit

23.12.1999

## Zuletzt aktualisiert am

07.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)